Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/15 94/14/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §18 Abs1 Z3 litb;

Rechtssatz

Spätestens im Zeitpunkt der Benützungsbewilligung muß der entsprechende Grundanteil zumindest in das außerbücherliche Eigentum des Errichters übergegangen und der Vertrag über die Einräumung des Wohnungseigentums abgeschlossen sein (Hinweis:

Hofstätter/Reichel, Kommentar Textziffer 3.3 zu§ 18 Abs 1 Z 3 EStG 1988; E 3.3.1987, 87/14/0012, ÖStZB 1987, 447; VfGH 28.9.1990, B 699/89). Bestimmtheit des Miteigentumsanteiles ist für die schuldrechtliche Verbindlichkeit nicht erforderilch, Bestimmbarkeit genügt. Der Erwerb des Eigentumsrechtes am Grundstück kann auch erst nach Fertigstellung des Wohnhauses durchgeführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140107.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at